



noyb – European Center for Digital Rights
Goldschlagstraße 172/4/3/2
1140 Wien
AUSTRIA

Commission Nationale pour la Protection des Données
1, avenue du Rock'n'Roll, L-4361 Esch-sur-Alzette, LUXEMBOURG

BESCHWERDE GEMÄSS ARTIKEL 77(1), 80(1) DSGVO

noyb Fall-Nr.: C029-99

eingereicht von

XXX, (geboren am **XXX**) und wohnhaft in **XXX**
(nachstehend, der/die „Beschwerdeführer/in“)

vertreten durch

noyb – Europäisches Zentrum für digitale Rechte, eine gemeinnützige Organisation gemäß Artikel 80(1) DSGVO mit Sitz in Goldschlagstraße 172/4/2, 1140 Wien, Österreich, und mit der Vereinsregistrierungsnummer ZVR: 1354838270 (nachstehend „noyb“) (Beilage 9).

gegen

University of Luxembourg, registriert unter **2, avenue de l'Université, L-4365 Esch-sur-Alzette, Luxembourg**
(nachstehend der „Verantwortliche“)

und

Facebook Ireland Ltd, 4, Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Irland
(nachstehend „Facebook Ireland“)

und

Facebook Inc., 471 Emerson St., Palo Alto, CA 94301-160, USA
(nachstehend „Facebook Inc.“)

Die Kommunikation zwischen noyb und der Datenschutzbehörde im Rahmen dieses Verfahrens kann per E-Mail an legal@noyb.eu unter Bezugnahme auf die im Titel dieser Beschwerde genannte Fallnummer erfolgen.

1. FAKTEN UND BESCHWERDEGRÜNDE

Verarbeitung der personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in mittels Facebook Connect

1. Am 8/12/2020, um 12:45:00 PM besuchte der/die Beschwerdeführer/in die Website des Verantwortlichen (<https://www.en.uni.lu/>; im nachstehend die „Website“), während er/sie in sein/ihr Facebook-Konto eingeloggt war, das mit der E-Mail-Adresse XXX des/der Beschwerdeführer(s)/in verknüpft ist. Auf der Website hat der Verantwortliche den HTML-Code für Facebook-Dienste (einschließlich Facebook Connect) eingebettet.
2. Facebook Connect ist ein von Webseiten Dritter genutzter Dienst, der die Übertragung personenbezogener Daten des Benutzers zwischen der Website und Facebook auslöst.
3. Die Nutzung von Facebook Connect unterliegt derzeit den *Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools* (Beilage 1) und den *Facebook-Datenverarbeitungsbedingungen* (Beilage 2). Offenbar werden beide Dokumente mit Wirkung zum 31.08.2020 aktualisiert (*Neue Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools*, Beilage 3 und *Neue Facebook-Datenverarbeitungsbedingungen*, Beilage 4).
4. Eine Interpretation sowohl der aktuellen *Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools* als auch der aktuellen *Facebook-Datenverarbeitungsbedingung* führt zu der Schlussfolgerung
 - dass Facebook Ireland der Vertragspartner des Verantwortlichen ist und als Auftragsverarbeiter des Verantwortlichen gemäß Artikel 4(8) DSGVO zu qualifizieren ist und
 - dass Facebook Inc. als Sub-Auftragsverarbeiter zu qualifizieren ist(siehe Beilage 1, Punkt 4. und Beilage 2, Punkt 1.4.).

Dasselbe gilt gemäß den *Neuen Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools* und den *Neuen Facebook-Datenverarbeitungsbedingung* (siehe Beilage 3, Punkt 4. und Beilage 4, Punkt 12.)

5. Im Verlauf des Besuchs des/der Beschwerdeführer(s)/in auf der Website hat der Verantwortliche personenbezogene Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in verarbeitet (zumindest die IP-Adresse des/der Beschwerdeführer(s)/in und Cookie-Daten). Offenbar wurden zumindest einige dieser Daten an Facebook Inc. in den USA übermittelt - siehe Beilage 5: HAR-Daten des Website-Besuchs. Der Beschwerdeführer verfügt nicht über die technischen Mittel, um festzustellen, ob dieser Datentransfer direkt zwischen dem Verantwortlichen und Facebook Inc. oder über Facebook Ireland als "Zwischenstation" stattgefunden hat.
6. In jedem Fall hat eine Übermittlung der personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in durch den Verantwortlichen in die USA stattgefunden. Eine solche Übermittlung vom Verantwortlichen (einem im EWR ansässigen Unternehmen) an Facebook Inc. oder an weitere Auftragsverarbeiter in den USA (oder in einem anderen Nicht-EWR-Land) erfordert eine Rechtsgrundlage gemäß Artikel 44 ff. DSGVO.

Die Übermittlung der Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in in die USA ist rechtswidrig

7. Nachdem der EuGH die „EU-US Privacy Shield“-Entscheidung in C-311/18 („Schrems II“, nachstehend das „Urteil“) für ungültig erklärt hat, kann der Verantwortliche die Datenübermittlung an Facebook Inc. nicht mehr auf eine Angemessenheitsentscheidung gemäß Artikel 45 DSGVO stützen.
8. Nichtsdestotrotz versuchen die Facebook-Gruppe und der Verantwortliche weiterhin, sich auf das für ungültig erklärte „EU-US-Privacy Shield“ zu stützen, wie aus Punkt 4 der *Facebook-Datenverarbeitungsbedingung* (Beilage 2) hervorgeht:

“Facebook, Inc. ist gemäß dem EU-US-Datenschutzschild und dem Datenschutzschild Schweiz-USA Verpflichtungen eingegangen, die möglicherweise für Daten gelten, die von dir oder Facebook Ireland Limited gemäß den Geltenden Produkt-Nutzungsbedingungen an Facebook, Inc. übermittelt wurden/werden. Wenn sie für die Übermittlung von personenbezogenen Daten an Facebook, Inc. in Länder außerhalb der EU oder der Schweiz eingesetzt werden und du in der Europäischen Union oder in der Schweiz wohnst, erkennst du an, dass für solche Daten zusätzlich zu den Geltenden Produkt-Nutzungsbedingungen die Datenschutzschild-Nutzungsbedingungen (<https://www.facebook.com/legal/privacyschildtermsforadvertisers>) gelten..”

9. In Bezug auf diese Datenübermittlungen enthalten die *Facebook-Datenverarbeitungsbedingungen* ferner einen Link zu weiteren *Privacy Shield Datenschutzbestimmungen* (Beilage 6), die wiederum mit einem Dokument namens *Facebook Inc. und der EU-US-Datenschutzschild und der Datenschutzschild Schweiz-USA* (Beilage 7) verknüpft sind.
10. Bemerkenswert ist, dass sogar die *Neuen Facebook-Datenverarbeitungsbedingungen* (Beilage 4), die nur 6 Wochen nach dem Urteil (!) in Kraft treten werden, einen ähnlichen Verweis auf das „EU-US-Privacy Shield“ (Punkt 12) enthalten:

“Facebook, Inc., das von Facebook Ireland als Unterauftragsverarbeiter eingesetzt wird, ist gemäß dem EU-US-Datenschutzschild und dem Datenschutzschild Schweiz-USA Verpflichtungen eingegangen, die möglicherweise für personenbezogene Informationen gelten, die von dir oder Facebook Ireland gemäß den Nutzungsbedingungen für umfasste Produkte an Facebook, Inc. übermittelt wurden/werden. Wenn sie für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen an Facebook, Inc. in Länder außerhalb der EU/des EWR oder der Schweiz eingesetzt werden, erkennst du an, dass die Datenschutzschild-Nutzungsbedingungen zusätzlich zu den Nutzungsbedingungen für umfasste Produkte gelten.”

11. Ein System zur regelmäßigen Datenübermittlung, das auf einer für ungültig erklärten Angemessenheitsentscheidung basiert, stellt eine schwerwiegende, systematische und im Hinblick auf die *Neuen Facebook-Datenverarbeitungsbedingungen* (Beilage 4) zudem vorsätzliche Verletzung der Artikel 45 ff. DSGVO dar.
12. Der Verantwortliche darf die Datenübermittlung im Übrigen auch nicht auf Standarddatenschutzklauseln gemäß Artikel 46(c) und (d) DSGVO stützen, wenn das Bestimmungsdrittlands nach Maßgabe des Unionsrechts keinen angemessenen Schutz der auf der Grundlage von Standarddatenschutzklauseln übermittelten personenbezogenen Daten gewährleistet (siehe RN 134, 135 des Urteils). Der EuGH hat ausdrücklich festgehalten, dass weitere Übermittlungen an Unternehmen, die unter 50 U.S.Code § 1881a fallen, nicht nur

gegen die einschlägigen Artikel in Kapitel V. DSGVO, sondern auch gegen Artikel 7 und 8 GRC verstoßen sowie gegen den Wesensgehalt von Artikel 47 GRC verletzen (vgl. C-362/14 („Schrems I“), RN 95.). Jede weitere Übermittlung verstößt daher gegen das Grundrecht auf Privatsphäre und auf Datenschutz sowie das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein faires Verfahren.

13. Facebook Inc. ist sich als Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste im Sinne von 50 U.S.Code § 1881(b)(4) zu qualifizieren und unterliegt als solcher der Überwachung durch US-Geheimdienste gemäß 50 U.S.Code § 1881a („FISA 702“). Wie aus den „Snowden Slides“ (Beilage 8) und dem Transparenzbericht von Facebook selbst (siehe <https://transparency.facebook.com/government-data-requests/country/US>) hervorgeht, stellt Facebook Inc. der US-Regierung gemäß 50 U.S.Code § 1881a aktiv personenbezogene Daten zur Verfügung.
14. Folglich ist der Verantwortliche nicht in der Lage, einen angemessenen Schutz der personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in, die an Facebook Inc. übermittelt werden, zu gewährleisten. Daher ist der Verantwortliche verpflichtet, die Übermittlung der personenbezogenen Daten des/der Beschwerdeführer(s)/in – oder anderer personenbezogener Daten – an Facebook Inc. zu unterbinden. Mehr als einen Monat nach dem Urteil hat der Verantwortliche dies immer noch nicht getan.
15. Gleichmaßen akzeptiert die Facebook-Gruppe weiterhin Datenübermittlungen aus der EU/dem EWR sowohl unter dem ungültigen (!) „EU-US Privacy Shield“ als auch unter den Standarddatenschutzklauseln. Dies trotz des klaren Urteils des EuGH und unter Verletzung der Artikel 44 bis 49 DSGVO. Facebook Inc. gibt darüber hinaus personenbezogene Daten aus der EU/dem EWR unter Verletzung von Artikel 48 DSGVO an die US-Regierung weiter.
16. Gemäß Artikel 3(2)(a) DSGVO erstreckt sich der Anwendungsbereich der DSGVO auch auf nicht in der Union niedergelassene (Sub-)Auftragsverarbeiter, wenn die Verarbeitungstätigkeiten mit dem Angebot von Dienstleistungen für betroffene Personen in der Union *im Zusammenhang stehen*. Folglich besteht eine direkte Zuständigkeit gegenüber Facebook Inc. Zwar kann Facebook Ireland behaupten, unter die Zuständigkeit der irischen DPC als federführende Aufsichtsbehörde zu fallen (Artikel 56 DSGVO), aber es gibt keine Hauptniederlassung von Facebook Inc. in der Europäischen Union. Daher ist jede europäische Datenschutzbehörde für Verfahren gegen Facebook Inc. in seiner Funktion als Sub-Auftragsverarbeiter zuständig.
17. Gemäß Artikel 58 und 83 DSGVO kann die zuständige Aufsichtsbehörde ihre Abhilfe- und Sanktionsbefugnisse sowohl gegenüber dem Verantwortlichen, seinem Auftragsverarbeiter Facebook Ireland als auch seinem Sub-Auftragsverarbeiter Facebook Inc. ausüben.
18. Dem Urteil zufolge muss die zuständige Aufsichtsbehörde die Übermittlung personenbezogener Daten an das betroffene Drittland gemäß Artikel 58(2)(f) und (j) DSGVO aussetzen oder beenden (siehe RN 134, 135 des Urteils).

2. ANTRÄGE

Der/die Beschwerdeführer/in beantragt hiermit, dass die zuständige Aufsichtsbehörde aufgrund der in Artikel 58 DSGVO vorgesehenen Befugnisse

- (1) die Beschwerde gemäß Artikel 58(1) DSGVO umfassend untersucht und feststellt
- (a) welche personenbezogenen Daten vom Verantwortlichen und/oder von Facebook Ireland an Facebook Inc. in den Vereinigten Staaten von Amerika oder an ein anderes Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt wurden;
 - (b) auf welchen Übermittlungsmechanismus der Artikel 44 ff. DSGVO, der Verantwortliche und/oder Facebook Ireland diese Datenübermittlungen gestützt hat;
 - (c) ob die Bestimmungen der anwendbaren *Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools* und der *Facebook-Datenverarbeitungsbedingungen* (in ihrer aktuell gültigen und in der ab 31.08.2020 geltenden Fassung) die Anforderungen von Artikel 28 DSGVO in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in Drittländer erfüllen oder nicht;
- (2) gemäß Artikel 58 (2) (d), (f) und (j) DSGVO unverzüglich ein Verbot oder eine Aussetzung jeglicher Datenübermittlungen vom Verantwortlichen und/oder von Facebook Ireland an Facebook Inc. in den Vereinigten Staaten von Amerika verhängt und die Rückgabe dieser Daten in die EU/den EWR oder ein anderes Land, das einen angemessenen Schutz gewährleistet, anordnet;
- (3) eine wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbuße gegen den Verantwortlichen, Facebook Ireland und Facebook Inc. gemäß Artikel 83(5)(c) DSGVO verhängt, wobei zu berücksichtigen ist, dass
- (a) der/die Beschwerdeführer/in höchstwahrscheinlich nur einer von Tausenden von Nutzern ist (Artikel 83 (2) (a) DSGVO);
 - (b) seit dem EuGH-Urteil C-311/18 mehr als ein Monat vergangen ist, und der Verantwortliche und/oder Facebook Ireland keine Schritte unternommen haben, um ihre Verarbeitungsvorgänge mit den Bestimmungen der DSGVO in Einklang zu bringen (Artikel 83(2)(b) DSGVO).

Wien, 17.08.2020

Beilagen:

- 01 – Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools
- 02 – Facebook-Datenverarbeitungsbedingung
- 03 – Neue Nutzungsbedingungen für Facebook Business-Tools
- 04 – Neue Facebook-Datenverarbeitungsbedingungen
- 05 – HAR-Daten des Website-Besuchs
- 06 – Privacy Shield Datenschutzbestimmungen
- 07- Facebook Inc. und der EU-US-Datenschutzschild und der Datenschutzschild Schweiz-USA
- 08 – „Snowden Slides“
- 09 - Vertretungsurkunde